

Der Bauanteil für die Industrieministerien, die zentralgeleiteten Bereiche der Ministerien für Bauwesen, für Materialwirtschaft, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Handel und Versorgung, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Kultur sowie für die Akademie der Wissenschaften der DDR wird nach Bezirken gegliedert⁸⁾ *

E 5.6. Projektierungsleistung in 1 000 M
Wiederverwendungsprojekte in 1 000 M

κ 6.1. Bilanzanteile

- zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Zuliefererzeugnisse) — für Positionen, die, verbraucherseitig geplant werden und für Konsumgüter entsprechend der Nomenklatur des zentralen Versorgungsplanes
- zur Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften (nur als staatliche Planaufgabe) in Menge bzw. Wert
- für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen in Menge (anzuwenden für den Jahresplan im Konsumgüterbinnenhandel)

Für Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 121 und 122 als staatliche Planaufgabe außerdem den Materialverbrauch und die Vorratsmenge.

κ 6.4. a) Verbrauch von festen und flüssigen Energieträgern in Menge

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan herauszugeben.

b) Bilanzanteile zum Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Aufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan für alle Bereiche der VQKswirtschaft herauszugeben.

Für den Fünfjahrplan werden sie auch als staatliche Planaufgaben herausgegeben.

c) Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Planaufgaben für den Jahresplan für die dafür festgelegten Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.

6.5. Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs gemäß zentral bestätigter Nomenklatur¹⁰⁾

κ 8.4. Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Anlagenbau)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

Sie ist zu planen als Verhältnis der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ohne Anlagenbau zur realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP ohne Anlagenbau (Kostensatz).

κ 8.5. Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

κ 8.Ö. Selbstkostensenkung in %

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden. Sie ist als jährliche prozentuale Senkungsrate des Kostensatzes gemäß Kennziffer 8.4. für die einzelnen Jahre des Fünfjahresplanes jeweils gegenüber dem Vorjahr zu planen.

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 1.1. „Darunterpositionen“, 3.4., 4.6. und 4.7. sind auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens anzuwenden.

Es entfällt die Kennziffer

6.8. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität für ausgewählte Roh- und Werkstoffe in %

In der Erläuterung entfällt Ziff. 12.

2.2. Zu Teil B der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 4 für das Ministerium für Kohle und Energie:

- Warenumsatz
- Lagerumsatz
- Warenfonds Energieträger zu EVP

Die Kennziffern sind als staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und Jahresplan anzuwenden.

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

— Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan anzuwenden.

— Materialkosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP

Die Kennziffer ist durch den Minister für Verkehrswesen als staatliche Planaufgabe herauszugeben.

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

— Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend zentralen Beschlüssen

— Bauproduktion des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für andere Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend zentralen Beschlüssen

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan anzuwenden.

— Landwirtschaftliche Nutzfläche insges. darunter: Ackerland

— Binnenfischwirtschaftlich genutzte Fläche

— Forstwirtschaftlich genutzte Fläche

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Jahresplan anzuwenden.